

JONES DAY

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS-AT-LAW · PATENTANWÄLTE
NEUER STAHLHOF · BREITE STRASSE 69 · D-40213 DÜSSELDORF
TELEFON: (49) 211-5 40 65-500 · TELEFAX: (49) 211-5 40 65-501

11. Juli 2018

Vorab per Fax: [REDACTED]

Per Kurier
Landgericht Bonn
10. Zivilkammer
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

DR. JAKOB GUHN
Büro Düsseldorf
Sekretariat: Frau Salowski
Tel. 0211-5406-5532
Unser Zeichen: 172210-690003
JG

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der **Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Göran Marby, 12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536, USA,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: JONES DAY Rechtsanwälte,
Neuer Stahlhof, Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf

gegen

die **EPAG Domainservices GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kaiserplatz 7-9, 53113 Bonn

Az.: 10 O 171/18

bitten wir das Gericht, die folgende Erklärung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zum laufenden Verfahren zu berücksichtigen, die in allen relevanten Aspekten die Ansicht der Antragstellerin unterstützt oder mit ihr übereinstimmt.

Am 5. Juli 2018 schrieb der EDSA einen Brief an die Antragstellerin als Antwort auf einige Fragen der Antragstellerin. In diesem Schreiben verweist der EDSA ausdrücklich auf das laufende Verfahren. Der EDSA bestätigt die Auffassung der Antragstellerin, dass die Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten nicht im Widerspruch zur DSGVO steht.

I. Der EDSA

Wie die Antragstellerin in ihren Schriftsätzen erläutert hat, nahmen alle Beteiligten an einem Prozess zur Entwicklung und Umsetzung der Temporären Spezifikation teil, um die Registrar Accreditation Agreement an neue DSGVO-Bestimmungen anzupassen (das zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin abgeschlossene RAA haben wir bereits als **Anlage AS 4** eingereicht). Ferner bekräftigte der EDSA, welcher die Art. 29 Arbeitsgruppe am 25. Mai 2018 ersetzt hat, die in Vorbereitung des Inkrafttretens der DSGVO von der Art. 29 Datenschutzgruppe abgegebenen Erklärungen (wir verweisen auf die sofortige Beschwerdeschrift, S.10). In diesem Schreiben unterstützt der EDSA erneut die Umsetzung der Temporären Spezifikation und antwortet auf bestimmte Fragen, die die ICANN zuvor aufgeworfen hat. Der EDSA verweist dabei auch ausdrücklich auf das laufende Verfahren vor dieser Kammer wie untenstehend dargelegt. Wir fügen eine Kopie des Briefes sowie eine deutsche Übersetzung bei als

- Anlage AS 13 -.

II. Die Erfassung von Admin-C und Tech-C Daten ist legitim

Der EDSA kommentiert die Frage der Rechtmäßigkeit der Erfassung von Admin-C- und Tech-C-Daten. Er befürwortet ausdrücklich die Möglichkeit für den Registranten, diese Aufgaben an eine kompetente dritte Person zu delegieren. Der EDSA erklärt:

„Am 25. Mai 2018 leitete die ICANN ein Gerichtsverfahren gegen einen Registrar ein, der angekündigt hatte, keine Informationen mehr über die technischen und administrativen Kontakte im Zusammenhang mit einer bestimmten Domainregistrierung zu sammeln. Am 30. Mai 2018 wies das Landgericht Bonn den Antrag der ICANN auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgender Begründung zurück:

„Dass die Speicherung auch weiterer personenbezogener Daten als der des Domaininhabers, welche unstreitig nach wie erhoben und gespeichert werden, für die Zwecke der Antragstellerin unabdingbar notwendig sind, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Zwar liegt es auf der Hand, dass ein Mehr an Daten die Identifizierung von hinter einer Domain stehenden Personen und eine Kontaktaufnahme zu diesen verlässlicher erscheinen lässt, als wenn nur ein Datensatz der für die Domain allgemein verantwortlichen Person bekannt ist. Jedoch

handelt es sich bei dem Inhaber des registrierten bzw. zu registrierenden Domainnamen um den für die Inhalte der betreffenden Webseite verantwortliche Person, die nicht notwendigerweise personenverschieden von den Kategorien Tech-C und Admin-C sein muss, mit anderen Worten all jene Funktionen auf sich vereinigen kann.“

Die ICANN hat gegen diese Entscheidung am 13. Juni 2018 sofortige Beschwerde eingelegt. In ihrer Beschwerdeschrift stellt die ICANN klar, dass für die Registrare keine Pflicht besteht, von den Registranten die Benennung eines anderen administrativen oder technischen Ansprechpartners als den Registranten zu verlangen. Mit anderen Worten, die Kontaktinformationen für die administrativen und technischen Kontakte können dieselben sein wie die Kontaktdaten des Registranten selbst. ICANN stellt auch klar, dass der administrative oder technische Ansprechpartner eine juristische Person sein kann und dass es nicht notwendig ist, dass die angegebenen Kontaktinformationen eine natürliche Person direkt identifizieren.

*Der EDSA ist der Auffassung, dass die Registranten grundsätzlich nicht verpflichtet sein sollten, personenbezogene Daten zur direkten Identifizierung einzelner Mitarbeiter (oder Dritter), die im Namen des Registranten die administrativen oder technischen Aufgaben wahrnehmen, anzugeben. **Stattdessen sollte den Registranten die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten für andere Personen als sie selbst anzugeben, wenn sie diese Funktionen delegieren und die direkte Kommunikation mit den betroffenen Personen erleichtern wollen.** Es sollte daher im Rahmen des Registrierungsverfahrens klargestellt werden, dass es dem Registranten freisteht, (1) dieselbe Person wie den Registranten (oder seinen Vertreter) als administrativen oder technischen Ansprechpartner zu benennen; oder (2) Kontaktinformationen anzugeben, die den betreffenden administrativen oder technischen Ansprechpartner nicht direkt identifizieren (z.B. admin@company.com). Zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt der EDSA, dies bei künftigen Aktualisierungen der Temporären Spezifikation ausdrücklich klarzustellen.“*

(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Mit der **vorstehend hervorgehobenen** Passage scheint der EDSA die Auffassung der Antragstellerin hinsichtlich der Aufgaben von Admin-C und Tech-C zu teilen, **dass die Möglichkeit, Kontaktdaten für andere Personen als den Registranten anzugeben, wenn die Registranten diese Funktionen delegieren wollen, mit der DSGVO in Einklang steht**, da dies eine nützliche Option für den Registranten ist und die direkte Kommunikation mit den betroffenen Personen erleichtert.

III. Die Erhebung nicht personenbezogener Daten erfolgt in jedem Fall im Einklang mit der DSGVO

Ferner erläutert der EDSA seine Auffassung, dass die DSGVO nicht anwendbar ist, wenn sich die Admin-C- und Tech-C-Daten auf juristische Personen oder anonymisierte Kontaktdaten beziehen. Der EDSA erklärt hierzu:

3. Anmeldungen juristischer Personen

In ihrem Schreiben vom 10. Mai 2018 fragt die ICANN, ob das vorgeschlagene Interim-Compliance-Modell für Domain-Namen-Registrierungen gelten soll, die personenbezogene Daten enthalten, die im Zusammenhang mit einer Registrierung einer juristischen Person stehen.

Die DSGVO gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die juristische Personen und insbesondere als juristische Personen gegründete Unternehmen betreffen, einschließlich des Namens und der Rechtsform der juristischen Person und der Kontaktdaten der juristischen Person. Während die Kontaktdaten einer juristischen Person nicht in den Geltungsbereich der DSGVO fallen, fallen die Kontaktdaten natürlicher Personen in den Geltungsbereich der DSGVO, ebenso wie alle anderen Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Damit erkennt der EDSA die eingeschränkte Anwendbarkeit des DSGVO bei der Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten durch den Registrar an, da sich diese Daten sehr oft gar nicht auf personenbezogene Daten beziehen. Da die Antragsgegnerin nicht verpflichtet ist, für Admin-C und Tech-C nur personenbezogene Daten zu erheben, ist die Erhebung nicht personenbezogener Daten ein rechtmäßiger Weg für die Antragsgegnerin, ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen.

IV. Die Erhebung personenbezogener Daten steht im Einklang mit der DSGVO

Der EDSA macht auch Ausführungen zu Umständen, unter denen Admin-C- und Tech-C-Daten personenbezogene Daten enthalten, was bedeutet, dass auch diese Erhebung personenbezogener Daten nach der DSGVO möglich sein muss. So äußert der EDSA lediglich Bedenken im Falle einer standardmäßigen Veröffentlichung derartiger personenbezogener Daten:

Die bloße Tatsache, dass ein Registrant eine juristische Person ist, rechtfertigt nicht notwendigerweise die unbegrenzte Veröffentlichung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, die für diese Organisation arbeiten oder diese vertreten, wie beispielsweise natürliche Personen, die administrative oder technische Angelegenheiten im Namen des Registranten verwalten.

Beispielsweise kann die Veröffentlichung der persönlichen E-Mail-Adresse eines technischen Ansprechpartners bestehend aus Vorname.Nachname@Unternehmen.com Informationen über seinen aktuellen Arbeitgeber und seine Rolle im Unternehmen preisgeben. Zusammen mit der Adresse des Registranten könnten auch Informationen über seinen Arbeitsplatz preisgegeben werden.

*In Anbetracht dieser Überlegungen ist der EDSA der Auffassung, dass personenbezogene Daten, die einzelne Mitarbeiter (oder Dritte) identifizieren, die im Namen des Registranten handeln, **nicht standardmäßig im Rahmen des WHOIS öffentlich zugänglich gemacht werden sollten**. Wenn der Registrant generische Kontakt-E-Mail-Informationen (z.B. admin@domain.com) zur Verfügung stellt (oder der Registrar dies sicherstellt), ist der EDSA nicht der Ansicht, dass die Veröffentlichung solcher Daten im Rahmen des WHOIS als solche rechtswidrig wäre.*

(Hervorhebung durch Unterzeichner)

Die Veröffentlichung von Daten in einer bestimmten Art und Weise und unter bestimmten Umständen erfordert zwangsläufig eine vorherige Erhebung dieser Daten. Die obige Erklärung lässt daher den Schluss zu, dass der EDSA die Rechtmäßigkeit der Erhebung personenbezogener Daten für Admin-C- oder Tech-C-Kontakte als solche nicht in Frage stellt. Auch wenn die Frage der Veröffentlichung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, möchte die Antragstellerin gleichwohl darauf hinweisen, dass die Temporäre Spezifikation keine standardmäßige Veröffentlichung der Admin-C- und Tech-C-Daten vorsieht.

Die Antragstellerin hat ausführlich dargelegt, dass solche personenbezogenen Daten – sofern sie zur Verfügung gestellt wurden – nicht standardmäßig veröffentlicht werden. Diese Daten werden nur veröffentlicht, wenn die betroffene Person der vollständigen Veröffentlichung **ausdrücklich zugestimmt** hat. Nach Abs. 2.4 Temporäre Spezifikation gilt

“2.4. Bei der Beantwortung von Domainanfragen MÜSSEN Registrar und Registry-Operator die folgenden Felder als "geschwärzt" behandeln, es sei denn, der Kontakt (z.B. Admin, Tech) hat seine Zustimmung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten erteilt: (...).”

Wenn die betroffene Person nicht zustimmt, ermöglicht das WHOIS stattdessen eine anonymisierte Kommunikation, Abschnitt 2.5 Temporäre Spezifikation. Wir verweisen auf unsere weiteren Ausführungen in unserer sofortigen Beschwerde in Abschnitt VIII, Seite 16 ff.

Damit stellt die Antragstellerin sicher, dass die Admin-C- und Tech-C-Daten standardmäßig nicht öffentlich zugänglich sind.

V. Fazit und Auswirkungen auf das laufende Verfahren

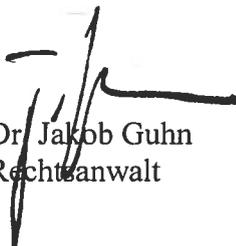
Mit diesem Verfahren begehrt die Antragstellerin von der Antragsgegnerin, das Anbieten und/oder Registrieren von Second Level Domainnamen zu unterlassen, ohne Admin-C- und Tech-C-Daten zu sammeln, weil – und das ist zwischen den Parteien unstrittig – die Antragsgegnerin die vertragliche Verpflichtung hat, solche Daten vom Registranten zu erheben.

Die Antragstellerin hat in ihren Schriftsätzen dargelegt, dass es definitiv einen rechtmäßigen Weg gibt, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Das Schreiben vom 5. Juli 2018 hat der EDSA zum Anlass genommen, seinen Standpunkt zu zentralen Fragen dieses Verfahrens darzulegen. Der EDSA hat keine Bedenken, wenn die für Admin-C und Tech-C erhobenen Daten keine personenbezogenen Daten darstellen. Zudem äußert der EDSA keine Bedenken hinsichtlich der Erhebung personenbezogener Daten der Admin-C und Tech-C, solange diese Informationen nicht standardmäßig veröffentlicht werden, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die EDSA-Erklärung impliziert daher, dass die DSGVO nicht als Rechtsgrundlage dienen kann, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Erhebung von Admin-C- und Tech-C-Daten kategorisch abzulehnen. Darüber hinaus sieht sich die Antragstellerin – da die Antragstellerin den von dem EDSA geforderten eingeschränkten Zugriff auf personenbezogene Daten gewährleistet hat – in ihrer Auffassung bestätigt, dass auch die Erhebung personenbezogener Daten von Admin-C und Tech-C – sofern von der Antragstellerin freiwillig zur Verfügung gestellt – nach der DSGVO legitim ist.

Wir vertrauen darauf, dass auch die Antragsgegnerin diese Erklärung des EDSA berücksichtigt.



Dr. Jakob Guhn
Rechtsanwalt